

Vertragsvereinbarung der Fa. DWGV für Verkaufsstand
(Pachtvertrag)

Zwischen

.....
Vertragspartner, vertreten durch

Tel:

mob.:

.....
Anschrift (Straße, PLZ, Ort)

-nachstehend "Vertragspartner" genannt-

und

DWGV Wirtschaft Gemeinde- und Vereinsförderung, Westerwaldstr.15, D-56579 Rengsdorf

www.dwgv.de

Inh: Maximilian Fetscher

- nachstehend genannt „DWGV“

1. Vertragsgegenstand

1.1 Der Vertragspartner erhält von der DWGV für die Laufzeit dieses Vertrages einen neuen Verkaufsstand (Sechseck) kostenfrei zur Verfügung gestellt, welcher durch Werbeträger auf dem Stand finanziert wird (Kostenanalyse vorab zur Einsicht).

1.2 Voraussetzung, Geschäftsgrundlage und Bedingung für die Durchführung des Vertrages ist, dass es der DWGV gelingt, den VK-Stand nach Kostenanalyse mit regionalen und überregionalen Werbeträgern zu realisieren. Ein Rücktritt vom Vertrag aus sonstigen Gründen von Seiten beider Vertragspartner wird ausgeschlossen.

1.3 Die Vertragsschließenden gehen davon aus, dass der DWGV eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Der Stand wird bis 10 Monate nach Vertragsabschluss ausgeliefert. Tritt die Auslieferung nicht wie vereinbart in Kraft, informiert die DWGV den Vertragspartner einen Monat vor der geplanten Auslieferung über die Verzögerung und dessen Gründe. Der Vertragspartner gewährt der DWGV hiernach eine Nachfrist von 6 Monaten und wird dies schriftlich bestätigen.

Kann diese Nachfrist aus verkaufstechnischen Gründen nicht eingehalten werden, sind beide Vertragspartner berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten. Gleiche Rechte und Pflichten haben beide Vertragspartner in jeder weiteren Bearbeitungsperiode. Schadenersatzansprüche der Parteien sind in diesem Falle ausgeschlossen.

Bei Beginn der Umsetzung des Projektes ist der DWGV innerhalb einer Woche ein Empfehlungsschreiben zu erstellen auf dem hingewiesen wird, dass der Verkaufsstand zur wirtschaftlichen Entlastung regional angemietet werden kann und das Konzept erörtert wird.

Sollte der Vertragspartner während der Umsetzung des Projektes seinen Verein auflösen oder aus sonstigen Gründen den Vertrag stornieren wollen, ist für einen Ersatzverein zu sorgen oder für evtl. entstandene Aufnahmekosten der DWGV aufzukommen.

1.4. Die Parteien streben eine Standgröße von m² (Sechseck mit rundum Theke) an. Sollte die angestrebte Größe aus wirtschaftlichen Gründen nicht realisierbar sein, informiert die DWGV den Vertragspartner über den aktuellen Realisierungsstand des Verkaufstandes. Die DWGV hat das Recht, den VK-Stand in der zu diesem Zeitpunkt erreichten Größe zu bauen und an den Vertragspartner auszuhändigen.

1.5. Der Vertragspartner verpflichtet sich, auf seiner Homepage (falls vorhanden), nach Realisierung des Projektes die Werber und die DWGV mit ihren Adressdaten und einem Link der DWGV zu benennen. Diese Daten werden von der DWGV geliefert.

2. Nutzung des VK-Stand

2.1 Es wird eine Nutzungsdauer nach Konzept von 5 Jahren vereinbart.

2.2 Auf den VK-Stand wird nach Absprache der Name des Vertragspartners kostenlos angebracht. Die Bezeichnung/beschriftung lautet:

.....
2.3 Die übrigen Flächen sind Werbeflächen und stehen der DWGV zur freien Verfügung. Dem Vertragspartner ist es untersagt, Werbung anzubringen oder die von der DWGV angebrachten Werbeflächen zu entfernen.

3. Eigentümer des Verkaufstandes

3.1 Die DWGV bleibt Eigentümer des VK-Standes. Nach erfülltem Ablauf der Vertragslaufzeit geht das Objekt gegen eine Zahlung von 50,00 € in Eigentum des Vertragspartners über.

Wird der VK-Stand vor Ablauf des Pachtvertrages nicht mehr benötigt oder nicht dem Förderkonzept entsprechend verwendet, ist die DWGV berechtigt den Vertrag aufzulösen bzw. ist das Objekt an die DWGV zurückzugeben um die regionale Sponsorenleistung zu gewähren. Ein regionaler Ersatzverein kann von dem Vertragspartner zur weiteren Nutzung empfohlen werden. Mit Rücknahme des VK-Standes ist der Vertragspartner ohne weitere Verpflichtungen und Rechte aus dem Vertrag entbunden.

3.2 Nutzer des VK-Standes wird der Vertragspartner. Der Vertragspartner trägt alle Betriebs- und Reparaturkosten, die während der Vertragsdauer der Nutzung anfallen und nicht in die Garantieleistung des Herstellers fallen.

3.3 Der Vertragspartner sollte sich für Schäden ausreichend versichern. haftet nach Auslieferung des VK-Standes an den Vertragspartner hierfür nicht.

3.4 Eigentums und Besitzstörungen

Der Vertragspartner hat den VK-Stand von allen Zugriffen Dritter freizuhalten, insbesondere vom Werkunternehmerpfandrecht bzw. Zurückbehaltungsrecht eines Reparaturunternehmers. unter Überlassung aller notwendigen Unterlagen unverzüglich zu benachrichtigen, wenn Dritte auf das Zelt Zugriff nehmen. Der Vertragspartner trägt die Kosten aller Maßnahmen, die zur Aufhebung derartiger Zugriffe erforderlich sind.

4. Vertragsdauer

Der Pachtvertrag erstreckt sich auf fünf Jahre. Die Laufzeit des Pachtvertrages beginnt am Tage der Auslieferung des VK-Standes an den Vertragspartner.

5. Wartung und Besichtigung

5.1 Der Vertragspartner verpflichtet sich, den VK-Stand dem Alter entsprechend in optisch und technisch einwandfreiem Zustand zu erhalten, insbesondere Pflege- und Gebrauchsempfehlungen des Herstellers zu befolgen.

5.2 Haftung

Der Vertragspartner trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs (insbesondere Verlust, Diebstahl, Unterschlagung, Vernichtung) sowie der zufälligen Verschlechterung (Sachgefahr) und des vorzeitigen unangemessenen Verschleißes des Zeltes, soweit nicht die abzuschließende Versicherung (siehe Ziffer 3.3) eintrittspflichtig ist.

6. Gewährleistung, Produkthaftung, Lieferstörungen

6.1 Die Der Vertragspartner verpflichtet sich, während der Bearbeitungszeit dieses Vertrages durch Werbeanzeigen vermarktete Zelte ausschließlich über die DWGV zu beziehen.

6.2 Dem Vertragspartner stehen Gewährleistungsansprüche bezüglich des VK-Standes gegenüber der nicht zu. Die DWGV tritt die Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Händler/ Hersteller sowie Garantieansprüche an den Vertragspartner nach Auslieferung ab. Das gleiche gilt für Produkthaftungsansprüche.

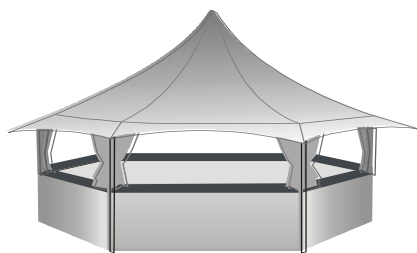
7. Allgemeine Bestimmungen

7.1 Der Vertragspartner verpflichtet sich den VK-Stand nicht für gewerbliche Werbezwecke an Dritte zu veräußern, zu übereignen oder den Besitz zu verschaffen (Vermietung genehmigt).

7.2 Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen sowie die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

7.3 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so verpflichten sich die Vertragsschließenden, diese unverzüglich im Wege einer ergänzenden Vereinbarung durch eine solche Abrede nach 7.2 zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Im Zweifel gilt die unwirksame Bestimmung durch eine solche Abrede als ersetzt. Die Wirksamkeit des restlichen Vertrages bleibt im Übrigen unberührt. Der Vertragspartner erklärt sich grundsätzlich damit einverstanden, dass die Rechte und Pflichten dieser Vereinbarung auf einen Rechtsnachfolger übertragen werden können, wenn der Vertragspartner aus dem Vertrag vorzeitig zurück tritt.

VK-PAVILLON	SEITEN-LÄNGE	TRAUFHÖHE	FIRSTHÖHE	DURCHMESSER DER GRUNDFLÄCHE	DURCHMESSER DES DACHES	FLÄCHE
VIERECK	2,00 m	2,30 m	3,15 m	2,85 m	4,00 m	4,00m ²
	2,50 m	2,30 m	3,25 m	3,55 m	5,00 m	6,25m ²
	3,00 m	2,30 m	3,35 m	4,25 m	6,00 m	9,00m ²
SECHSECK	2,00 m	2,30 m	3,35 m	4,05 m	5,75 m	10,50m ²
	2,50 m	2,30 m	3,45 m	5,05 m	7,15 m	16,30m ²
	3,00 m	2,30 m	3,55 m	6,05 m	8,55 m	23,40m ²



Stempel/Zeichnungsberechtigt für den Vertragspartner

Deutsche Wirtschaft Gemeinden- und Vereinsförderung

.....
Unterschrift

.....
Unterschrift

Ort:.....den,.....

Datum.....